



Vereinsstatuten

Heilpädagogische Vereinigung Rheintal (HPV)

Heilpädagogische Schule Heerbrugg (HPS)

Logopädischer Dienst Mittelrheintal (LDM)

genehmigt von der
Mitgliederversammlung
vom 19. Mai 2021

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

¹ Unter dem Namen „Heilpädagogische Vereinigung Rheintal“ (nachfolgend HPV) besteht seit dem 3. Februar 1962 auf unbestimmte Dauer ein Verein nach den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein hat seinen Sitz in Heerbrugg (Au SG).

Artikel 2

¹ Die HPV bezweckt in ihrem Einzugsgebiet Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung durch Sonderschulunterricht geistig und körperlich soweit wie möglich zu fördern, zu bilden und zu betreuen. Im Weiteren sieht die HPV ihre Aufgabe in der Behandlung sprachauffälliger Kinder sowie in der Durchführung oder Unterstützung von Projekten, welche auf die Prävention solcher Störungen gerichtet sind.

² Zur Erreichung des Vereinszwecks führt die HPV an ihrem Sitz eine Heilpädagogische Schule (nachfolgend HPS) und einen Logopädischen Dienst Mittelrheintal (nachfolgend LDM). HPV, HPS und LDM sind in Bezug auf Konfession, Nationalität und Herkunft neutral.

Artikel 3

Das Einzugsgebiet der Kinder und Jugendlichen, welche die HPS oder den LDM besuchen können, erstreckt sich auf Schulträger in den Bezirken Unteres und Oberes St. Galler Rheintal sowie der anliegenden Gemeinden in den Kantonen AI und AR.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

¹ Mitglied der HPV können natürliche und juristische Personen sowie Schulträger werden, welche die Zwecke gemäss Art. 2 Abs. 1 in materieller oder ideeller Art unterstützen oder ihnen nahestehen.

² Die HPV kennt die nachstehenden Mitgliederkategorien:

- natürliche Personen als Einzelmitglieder,
- juristische Personen und Schulträger als Kollektivmitglieder.

Artikel 5

¹ Die Aufnahme als Vereinsmitglied in die HPV erfolgt durch Anmeldung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

² Die Anmeldung schliesst die Anerkennung der Statuten mit ein.

³ Die Aufnahme als Mitglied in die HPV ist rechtswirksam, sobald die Bewerberin oder der Bewerber den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Artikel 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Ebenfalls erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende fällige Mitgliederbeiträge nach erfolgter schriftlicher Mahnung innert 30 Tagen nach deren Empfang nicht bezahlt.

² Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

³ Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁴ Der Austritt aus der HPV kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Artikel 7

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Mitglieder aus der HPV ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoss gegen die Interessen der HPV.

Artikel 8

¹ Schulträger, welche Kollektivmitglied der HPV gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b sind, haben Anspruch darauf, dass Schülerinnen und Schüler aus ihrer Schulgemeinde an der HPS und/oder dem LDM unterrichtet werden, sofern sie ihren Mitgliedschaftspflichten (insbesondere der Leistung des betreffenden Mitgliederbeitrages) nachgekommen sind.

² Die weiteren Bedingungen und Modalitäten im Verhältnis zwischen den Schulträgern und der HPS respektive dem LDM ergeben sich aus den einzelnen Reglementen und Schulordnungen der HPS und des LDM.

3. Organe

Artikel 9

Die Organe der HPV sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren

a) Die Vereinsversammlung

Artikel 10

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der HPV. Sie findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung mit der Traktandenliste sowie den einzelnen Rechnungen gemäss Art. 37 müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage (Datum Poststempel) im Voraus zugestellt werden.

² Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage nach Versand der Einladung gemäss Art. 10 Abs. 1 einzureichen (Datum Poststempel).

³ Eingegangene Anträge von Mitgliedern zu Händen der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage (Datum Poststempel) vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Artikel 11

¹ Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Stimmen sämtlicher Mitglieder. Mitglieder, die eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen, haben dem Vorstand gleichzeitig eine Traktandenliste zu unterbreiten. Dem Vorstand steht es frei, weitere Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert 40 Tagen nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss oder dem schriftlichen Antrag der Mitglieder (Datum Poststempel) abzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 10 analog.

Artikel 12

Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt und auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 13

Die Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten des Vorstands und der Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren sowie deren Aberufung,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Genehmigung der Grundsätze der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder,
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren und der Mitglieder,
- h) Abänderung und Ergänzung der Statuten,
- i) Auflösung oder Fusion der HPV,
- j) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen in der Vereinsversammlung eine Stimme. Schulträger als Kollektivmitglieder verfügen über zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Artikel 15

¹ Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Als „anwesend“ im Sinne dieser Bestimmung gilt jedes stimmberechtigte Mitglied, welches sich anlässlich der Zählung im Wahl- bzw. im Abstimmungslokal aufhält. Bei gleicher Stimmenanzahl trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die gleiche Regelung gilt für die Wahlen. Ergibt sich indessen beim zweiten Wahlgang noch keine absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen erlangt hat (relatives Mehr). Erhalten zwei oder mehrere Personen gleichviel Stimmen, so trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme jeweils einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

⁴ Vereinsbeschlüsse betreffend die Auflösung oder Fusion der HPV bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen sämtlicher Mitglieder. Erweist sich die erste Versammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die über die Auflösung oder Fusion mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidet.

⁵ Über das nach Auflösung der HPV allfällig verbleibende Vermögen beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Es ist einer Institution zuzuwenden, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 16

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigter durch die Vereinsversammlung beschlossen wird.

² Auch bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen gilt die Mehrheitsermittlung gemäss Art. 15.

Artikel 17

¹ Der Präsident übernimmt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

² Über die Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

b) Der Vorstand

Artikel 18

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf natürlichen Personen zusammen. Diese weisen die erforderlichen Branchen, Fach-, Management- und Sozialkompetenzen auf. Die operativen Leitungsorgane der HPS wie auch des LDM sowie die Personalvertretung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Gesamtheit aller Eltern von betreuten Kindern und Jugendlichen haben Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.

² Der Vorstand strebt eine Zusammensetzung an, die eine eigenständige Willensbildung für jedes Mitglied sowie eine effektive und wirksame Wahrnehmung der Aufgaben ermöglicht.

³ Arbeitnehmer der HPV dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes identifizieren sich mit den Zielsetzungen der Organisation und verfügen über die notwendigen zeitlichen Ressourcen, so dass sie ihrer Verantwortung nach besten Treuen nachkommen können.

⁵ Ausser dem Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 19

Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Wahl eines Neumitgliedes während der Amtsdauer vollendet dieses die laufende Amtsdauer des Vorgängers.

Artikel 20

¹ Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die nachhaltige Finanzierung der Einrichtung, Einhaltung der Gesetze, Statuten und Reglemente, die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens, das Risikomanagement sowie das Controlling.

² Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe der HPV fallen. Er kann im Namen der HPV Rechtsgeschäfte abschliessen.

³ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und leitet generell die Geschäfte der HPV.

⁴ Der Vorstand ist Ansprechpartner des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen und der Schulträger.

Artikel 21

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets,
- b) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse,
- c) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder,
- d) Strategische Planung von HPS und LDM,
- e) Interne Aufgabenverteilung und Ressortzuteilung,

- f) Erlass von Reglementen, insbesondere eines Organisationsreglements und Organigramms, mit Kompetenzen- und Unterschriftenregelung,
- g) Wahl und Abberufung einer internen Aufsicht für die HPS als eine von der operativen Ebene unabhängige Kontrollinstanz,
- h) Wahl und Abberufung der operativen Leitungen der HPS und des LDM sowie von Kommissionen. Erlass von Pflichtenheften für diese Bereiche.
- i) Oberaufsicht über die Kommissionen und den Betrieb, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
- k) Festlegung der Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens,
- l) Steuerung und Überwachung der für die Zielerreichung notwendigen Mittelverwendung,
- m) Genehmigung des Finanzplans und des Budgets,
- n) Information der Mitglieder, Gönner und Spendenden. Er sorgt für Transparenz bei der Mittelverwendung,

Artikel 22

Der Vorstand vertritt die HPV gegen aussen, insbesondere gegenüber Bund, Kantonen, Gemeinden, Schulträgern und der Sozialversicherung, sofern die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes vorsehen.

Artikel 23

¹ Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern alle Mitglieder mitwirken und nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

⁵ Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

c) Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren

Artikel 24

¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

² Die HPV muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

³ Sofern die Voraussetzungen für eine ordentliche oder eingeschränkte Revision gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind, wählt die Vereinsversammlung zwei fachlich ausgewiesene Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einer Betriebskommission angehören. Die Rechnungsrevisoren prüfen die auf Jahresende abzuschliessenden Rechnungen. Sie erstatten darüber der Vereinsversammlung Bericht.

4. Gewaltentrennung und Corporate Governance

Artikel 25

Der Vorstand sorgt mit der Erstellung eines Organisationsreglements für eine klare Trennung der Organe und der damit verbundenen Verantwortung und Kompetenzen. Dabei sorgt der Vorstand für einen transparenten Umgang mit etwaigen Doppelfunktionen und namentlich deren Offenlegung.

Artikel 26

¹ Mitglieder des Vorstandes und alle Mitarbeiter sorgen für die Vermeidung von Interessenskonflikten und -kollisionen.

² Kollidieren Interessen der HPV mit Interessen von Mitgliedern des Vorstandes, Mitarbeitenden, Eltern oder nahestehenden Personen, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Falle tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

³ Geschäfte der HPV mit Mitgliedern des Vorstandes, mit Mitarbeitenden, Vereinsmitgliedern, Eltern oder nahestehenden Personen

sind zu vergleichbaren Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen und offen zu legen.

5. Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Artikel 27

¹ Der Vorstand sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem und Risikomanagement und erlässt nach Bedarf die dazu notwendigen Reglemente.

² Das interne Kontrollsystem regelt das Management von Risiken, die Führungsprozesse sowie deren Berichterstattung. Das Management von Risiken bezieht sich insbesondere auf den Zweck und die Ziele der HPV, ihre Eigentumsrechte, die Infra- und Führungsstruktur, das Anlagevermögen, die Finanzen, die Reputation der HPV, das Personal, auf Freiwillige, Spendende sowie auf die Zusammenarbeit mit Dritten.

³ Das Management der Risiken sorgt auch dafür, dass für die betreuten Kinder und Jugendlichen sowie Mitarbeitenden der Schutz von Leib und Leben und die gedeihliche Entwicklung aller betreuten Kinder und Jugendlichen in jedem Falle gewährleistet ist.

6. Zeitliche Bestimmungen

Artikel 28

Das Geschäftsjahr der HPV (Vereinsjahr) richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Artikel 29

Die Auflösung oder Fusion der HPV kann nur auf das Ende eines Schuljahres hin erfolgen.

7. Finanzen

Artikel 30

¹ Die HPV beschafft sich die für die Verwirklichung ihres Zwecks notwendigen Mittel aus:

- a) Beiträgen des Bundes inkl. Sozialversicherungen,
- b) Beiträgen von Kantonen,
- c) Beiträgen der Schulträger,
- d) Beiträgen privater und öffentlicher Fürsorgeinstitutionen,
- e) Mitgliederbeiträgen,

f) Spenden und freiwillige Zuwendungen.

Artikel 31

¹ Die HPV führt für die HPS sowie den LDM je einzeln eine Betriebsabrechnung sowie eine Jahresbilanz. Allfällige Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Forderungen, Aufwendungen sowie Erträge, welche weder der HPS noch dem LDM zugeordnet werden können, werden ausgewiesen.

² Die einzelnen Rechnungen werden grundsätzlich nicht konsolidiert. Eine Konsolidierung findet nur statt, falls dies mindestens 1/5 der Stimmen sämtlicher Mitglieder nach Erhalt der einzelnen Rechnungen gemäss Art. 10 Abs. 1 schriftlich wünscht. Ein Konsolidierungsantrag kann auch im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 erfolgen. Für die entsprechenden Anträge gelten in jedem Fall die Fristen gemäss Art. 10.

³ Der Jahresbericht besteht aus einem Selbstporträt der Organisation. Dieses enthält den Zweck und die Zielsetzungen der Organisation, einen Leistungsbericht, die wichtigsten Projekte und einen Ausblick in die Zukunft.

⁴ Der Vorstand macht den Jahresbericht allen Interessierten zugänglich. Er legt insbesondere folgende Bereiche offen:

- Tochtergesellschaften, Partnerschaften mit anderen Organisationen und Einsitznahme in deren Führungsorganen
- Angaben über Beruf der Mitglieder des Vorstandes
- Angaben über Mandate und Verbindungen der Mitglieder des Vorstandes, sofern sie für die Geschäftstätigkeit der Organisation relevant sind
- Gesamtsumme der Entschädigungen und Kosten für den Vorstand
- Die Einhaltung und Umsetzung von Governance-Grundsätzen
- Die Einhaltung der aus dem internen Kontrollsystem und Risikomanagement abgeleiteten Massnahmen

Artikel 32

Für Verbindlichkeiten der HPV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Zusätzlich schliesst der Vorstand eine adäquate Haftpflichtversicherung ab, welche alle Risiken bis Fahrlässigkeit abdeckt.

8. Auflösung und Fusion

Artikel 33 ¹ Bei einer Auflösung der HPV fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, wie die HPV.

² Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 34 ¹ Die HPV kann mit einer anderen Gesellschaft fusionieren, wenn die andere Gesellschaft steuerbefreit ist und den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, wie die HPV .

² Eine Abfindung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 34 Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2021 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die vorangehenden.

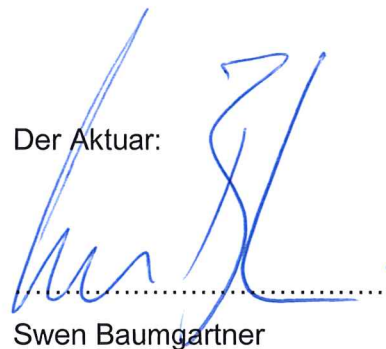
9435 Heerbrugg, den 19. Mai 2021

Der Präsident:



.....
Carsten Zeiske

Der Aktuar:



.....
Swen Baumgartner